

307

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 4.—, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter, Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Beschluß der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173.

Nummer 23

Sonntag, 5. Juni 1949

76. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, den 5. Juni 1949, Bonifatius — Montag, 6., Norbert — Dienstag, 7., Aurelia
Mittwoch, 8., Medardus — Donnerstag, 9., Primus u. Felician — Freitag, 10., Margarete — Samstag, 11., Barnabas

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
vom 28. Mai 1949

betreffend Maul- und Klauenseuche.

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Ruggell, Fürstentum Liechtenstein, werden zwecks Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser Seuche nach Vorarlberg folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Jede Einfuhr von Klauentieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sowie die Einfuhr von frischem Fleisch, Häuten und Fellen solcher Tiere, ferner von Gras, Heu, Stroh und Stalldünger, die Träger des Infektionserregers sein können, aus Liechtenstein nach Vorarlberg ist verboten.

Diese Sperre bezieht sich auf die ganze Staats- und Zollgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein.

2. Bis auf weiteres ist auch der diesbezügliche kleine Grenzverkehr sofort einzustellen.

3. Bezüglich der Sommerstiere werden nach Klärung der Seuchelage noch eigene Weisungen ergehen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, RGBl. 177 aus 1909, bestraft.

2998

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Schneider.

Tuberkulosebekämpfung der Rinder

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz hat nachfolgendes bekanntgegeben:

„Mit Rücksicht darauf, daß eine Ansteckung und Weiterverbreitung der Tuberkulose der Rinder erfahrungsgemäß sehr oft während der Weide- und Alpageit erfolgt, indem Tiere, die an

einer fortgeschrittenen Form der Tuberkulose leiden, auf Gemeinschaftsalpen oder -weiden aufgetrieben werden, wird im Zuge der Tuberkulosebekämpfungsaktion zwecks Verhinderung einer derartigen Weiterverbreitung dieser Seuche im Sinne des Abf. 2 § 46 d. F.S.Gef. vom Jahre 1909 nachstehende Schutzmaßregel zur hinfünftigen Darnachachtung angeordnet:

1. Der Austrieb von Tieren, die mit einer fortgeschrittenen Form der Tuberkulose behaftet sind, auf Alpen- und Gemeinschaftsalpen ist verboten.
2. Bei Erkrankungen an äußerlich erkennbarer Tuberkulose während der Alp- und Weidezeit sind derart behaftete Tiere unerbittlich von dem gemeinsamen Weidegang zu entfernen und ist hierüber die Anzeige zu erstatten.

Als fortgeschrittene, bzw. äußerlich erkennbare Formen der Tuberkulose sind anzusehen:

- a) Lungentuberkulose (häufiges Husten, rauhes, glanzloses Haarfell).
- b) Keßtopf-De (schmarchendes Geräusch bei der Ein- und Ausatmung).
- c) Darmtuberkulose (chronisches Aufblähen, wechselweiser Durchfall).

Sonn- und Feiertagsdienst

Pfingstsonntag, den 5. Juni 1949:
Dr. Hermann Fieber, Bergstraße 15.
Stadtiapotheke, Marktstraße 3, Tel. 852.
Spitaldienst: Dr. Diem.

Pfingstmontag, den 6. Juni 1949:
Dr. Hans Winauer, St. Martinstraße 6, Tel. 414.
Stadtiapotheke, Marktstraße 3, Tel. 852.
Spitaldienst: Dr. Diem.

3081

Vieh-, Pferde- u. Krämermarkt

am Dienstag, den 7. Juni 1949

Auftrieb durch die Viehmarktstraße

3079